



MERKBLATT

Für Betreiber von wärmetechnischen Anlagen oder stationären Verbrennungsmotoren

„Wärmeerzeuger benötigen Pflege, damit sie auch in Zukunft warm geben und wir nicht mit einer kalten Überraschung – mit Kostenfolge – rechnen müssen!“

Pflichten des Anlageneigentümers

Der Anlageneigentümer ist verantwortlich für die regelmässige Reinigung der Feuerungsanlage. Er muss dazu einen Kaminfeger beauftragen. Der Kaminfeger muss über eine Bewilligung der kantonalen Feuerpolizei zur Reinigung von Feuerungsanlagen verfügen.

Kontrolle und Reinigung der Anlage

Der Kaminfeger kontrolliert und reinigt die Feuerungsanlagen. Er trägt die Kontroll- und eventuellen Reinigungsarbeiten mit Datum und Unterschrift im Gebäudekontrollheft ein.

Feuerungskontrolle (Abgasmessung)

Der Anlageneigentümer lässt die Anlage mittels einer Feuerungskontrolle auf die energetische und lufthygienische Funktion überprüfen. Die Abgase von Anlagen mit oder ohne Serviceabonnements werden im Normalfall durch den Service-Fachmann gemessen. Im Ausnahmefall werden sie durch den Feuerungskontrolleur der Gemeinde gemessen.

Reinigungs- und Feuerungskontrollturnus

Feuerungsanlagen (Feuerungsaggregate, Verbindungsrohre und -kanäle, Abgasleitungen und Kamine) sind gemäss den Weisungen der kantonalen Feuerpolizei in vorgegebenem Turnus **zu reinigen** und die Abgase gemäss Luftreinhalteverordnung LRV alle zwei Jahre mittels einer **Feuerungskontrolle** (Abgaskontrolle) zu messen. Darunter fallen regelmässig benützte Feuerungsanlagen für Heiz- und Kochzwecke wie:

<ul style="list-style-type: none">• Cheminées• Cheminéeöfen• Kachelöfen	} Anlagen mit mehr als 200 kg Brennholz/Jahr	} Feuerungskontrollen sind nach LRV Art.13 alle zwei Jahre durch einen zugelassenen Service-Fachmann oder Feuerungskontrolleur der Gemeinde Thalwil erforderlich.
<ul style="list-style-type: none">• Ölheizungen• Gasheizungen		
<ul style="list-style-type: none">• Luftheritzer• Kochherde• Diverses	} Anlagen mit mehr als 100 h Betriebszeit/Jahr	

Die Einhaltung des Reinigungsturnus ist nicht nur im Interesse und zur Sicherheit der Anlageigentümer bzw. der Mieterinnen und Mieter notwendig. Nicht oder nur schlecht gereinigte Feuerungsanlagen erzeugen durch eine ungenügende Verbrennung mehr Schadstoffe und führen dadurch zu einer zusätzlichen Umweltbelastung. Durch einen Kaminbrand oder durch den Austritt von Kohlenmonoxidgas können zudem Personen gefährdet werden. Ausserdem sind Holzfeuerungsanlagen **nur mit naturbelassenem Holz** zu beschicken, alles andere ist verboten.

Weitere Auskünfte zur Reinigung von Feuerungsanlagen:

- Feuerpolizei Thalwil, ☎ 044 723 23 23
- Homepage der Gebäudeversicherung Kanton Zürich (GVZ) www.gvz.ch
- Homepage des Amtes für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) www.luft.zh.ch